

**I.**

In den juristischen Staatsprüfungen sind für die Anfertigung der Aufsichtsarbeiten und die mündliche Prüfung folgende Hilfsmittel zugelassen:

**1. In der staatlichen Pflichtfachprüfung**

- 1.1 Habersack, Deutsche Gesetze, Loseblattsammlung (einschließlich Ergänzungsband – die gebundene Fassung ist nicht zugelassen); oder Nomos-Textsammlungen, Zivilrecht und Strafrecht;
- 1.2. Sartorius Band I, Loseblattsammlung, Verfassungs- und Verwaltungsgesetze (ohne Ergänzungsband – die gebundene Fassung ist nicht zugelassen); oder Nomos-Textsammlung, Öffentliches Recht;
- 1.3 Nomos-Textsammlung, von Zezschwitz, Landesrecht Hessen;
- 1.4 Beck-Texte, dtv, Band 5006, Arbeitsgesetze;
- 1.5 Sartorius Band II, Internationale Verträge – Europarecht, Loseblattsammlung, oder Beck-Texte, dtv, Band 5014, Europa-Recht.

**2. In der zweiten juristischen Staatsprüfung**

**2.1 bei der Anfertigung der Aufsichtsarbeiten:**

(alle Hilfsmittel können während aller Aufsichtsarbeiten verwendet werden):

- 2.1.1 Habersack, Deutsche Gesetze, Loseblattsammlung (einschließlich Ergänzungsband – die gebundene Fassung ist nicht zugelassen);
- 2.1.2 Sartorius Band I, Loseblattsammlung, Verfassungs- und Verwaltungsgesetze (ohne Ergänzungsband – die gebundene Fassung ist nicht zugelassen);

2.1.3 Nomos-Textsammlung, von Zezschwitz, Landesrecht Hessen;

2.1.4 Beck-Texte, dtv, Band 5006, Arbeitsgesetze;

2.1.5 Grüneberg, Bürgerliches Gesetzbuch;

2.1.6 Thomas/Putzo, Zivilprozessordnung;

2.1.7 Fischer, Strafgesetzbuch;

2.1.8 Meyer-Goßner/Schmitt, Strafprozessordnung;

2.1.9 Kopp/Schenke, Verwaltungsgerichtsordnung;

2.1.10 Kopp/Ramsauer, Verwaltungsverfahrensgesetz;

## **2.2 bei der Vorbereitung des Aktenvortrages:**

2.2.1 alle Hilfsmittel, die auch für die Aufsichtsarbeiten zugelassen sind (Nr. 2.1.1 bis 2.1.10), und zusätzlich

2.2.2 bei einem Aktenvortrag aus dem Bereich „Steuern und Finanzen“ (§ 29 Abs. 3 Nr. 4 JAG):

Steuergesetze, Loseblattsammlung, Verlag C. H. Beck;

2.2.3 bei einem Aktenvortrag aus dem Bereich „Sozialwesen“ (§ 29 Abs. 3 Nr. 7 JAG):

Aichberger, Sozialgesetzbuch, Loseblattsammlung;

## **2.3 in der mündlichen Prüfung:**

2.3.1 Habersack, Deutsche Gesetze, Loseblattsammlung (einschließlich Ergänzungsband – die gebundene Fassung ist nicht zugelassen);

2.3.2 Sartorius Band I, Loseblattsammlung, Verfassungs- und Verwaltungsgesetze (ohne Ergänzungsband – die gebundene Fassung ist nicht zugelassen);

2.3.3 Nomos-Textsammlung, von Zezschwitz, Landesrecht Hessen;

2.3.4 Beck-Texte, dtv, Band 5006, Arbeitsgesetze.

## II.

(1) Synopsen, die Teil von Ergänzungslieferungen von Loseblattsammlungen sind, sind als Teil des Hilfsmittels zugelassen.

(2) Für die Aufsichtsarbeiten wird der für die Bearbeitung maßgebliche Stand der zugelassenen Gesetzessammlungen ca. 4 Wochen vor Beginn der ersten Aufsichtsarbeit auf der Homepage des Justizprüfungsamts bekanntgegeben, bei den Loseblattsammlungen durch Angabe der Nummer der letzten einzuordnenden Ergänzungslieferung, bei den gebundenen Gesetzessammlungen durch Angabe der Auflage. Eine Verpflichtung, die Gesetzessammlungen auf dem nach Satz 1 bekanntgegebenen Stand zu benutzen, besteht nicht; dies wird jedoch dringend empfohlen. Die Verwendung einer Gesetzessammlung mit einem davon abweichenden Stand liegt im alleinigen Risikobereich des Prüflings.

(3) Für die mündlichen Prüfungen ist bei Loseblattsammlungen der sich aus den jeweils am Vortag der mündlichen Prüfung im Buchhandel erhältlichen Ergänzungslieferungen ergebende Stand, bei den gebundenen Gesetzessammlungen die jeweils am Vortag der mündlichen Prüfung im Buchhandel erhältliche aktuelle Auflage maßgeblich. Eine Verpflichtung, die Gesetzessammlungen auf dem sich aus Satz 1 ergebenden Stand zu benutzen, besteht nicht; dies wird jedoch dringend empfohlen. Die Verwendung einer Gesetzessammlung mit einem davon abweichenden Stand liegt im alleinigen Risikobereich des Prüflings.

(4) Für die Kommentare wird empfohlen, jeweils die neueste Auflage zu verwenden. Die Verwendung eines Kommentars mit einer älteren Auflage liegt im alleinigen Risikobereich des Prüflings.

(5) Von jedem zugelassenen Hilfsmittel darf lediglich ein Exemplar benutzt werden.

## III.

Andere Hilfsmittel, einschließlich Taschenrechner, elektronische Datenverarbeitungsgeräte, Smartwatches, Mobiltelefone sowie ähnliche Kommunikationsgeräte und Speichermedien, sind nicht erlaubt. Ausgenommen sind technische oder sonstige Hilfsmittel, die durch das Justizprüfungsamt zur Verfügung gestellt bzw. ausdrücklich zugelassen werden.

## IV.

Die Hilfsmittel dürfen keine zusätzlichen Kommentierungen, Einlagen, Unterstreichungen, Eintragungen, Randbemerkungen oder sonstige Markierungen enthalten. Zulässig ist es, in den Gesetzessammlungen am Beginn eines Gesetzes mit Registerfahnen auf das Gesetz hinzuweisen, weitergehende Markierungen sind unzulässig.

## **V.**

Die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer haben die Hilfsmittel selbst mitzubringen.

## **VI.**

Der Erlass des Justizprüfungsamts betreffend die Hilfsmittel für die juristischen Staatsprüfungen vom 10. August 2021 (JMBl. S. 246) wird aufgehoben.

## **VII.**

Dieser Erlass tritt mit Wirkung vom 15. August 2023 in Kraft.